

## Synopse

### bksd-2018-04-26-Sportföderungsgesetz

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<b>Gesetz über die Sportförderung</b>	
	Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 111 Absatz 5 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 <sup>1)</sup> , beschliesst: <sup>2)</sup>  <i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">630</a> (Gesetz über die Sportförderung vom 7. März 1991) (Stand 1. Oktober 1991) wird wie folgt geändert:	
<b>Gesetz über die Sportförderung</b>		
vom 7. März 1991  (Stand 1. Oktober 1991)		
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 111 Absatz 5 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 <sup>3)</sup> , beschliesst: <sup>4)</sup>		
<b>§ 1</b> Grundsatz		

1) GS 29.276, SGS 100

2) In der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 angenommen.

3) GS 29.276, SGS 100

4) In der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 angenommen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>1</sup> Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Bevölkerung aller Altersstufen.</p> <p><sup>2</sup> Er fördert die Entwicklung freizeitrelevanter, sportlicher Aktivitäten des Jugend- und Erwachsenensportes aller Altersgruppen in Verbänden und Vereinen.</p>	<p><sup>2</sup> Er fördert insbesondere den Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport in Verbänden und Vereinen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung, prägnanter formuliert, Ergänzung mit dem Kindersport. Der Begriff Kindersport wird seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SR 415.0) am 1. Oktober 2012 verwendet.</p>
<p><b>§ 2</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Kantons, die zur Erreichung der in § 1 genannten Aufgaben nötig sind.</p>	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt unter Beachtung der Vorgaben des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung die Aufgaben und Kompetenzen des Kantons, die zur Erreichung der in § 1 genannten Grundsätze nötig sind.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung; im § 1 werden die Grundsätze genannt, nicht die Aufgaben. Zudem wird zur Transparenz das übergeordnete Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung aufgeführt.</p>
<p><b>§ 3</b> Leistungen des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton unterstützt und organisiert Sporttätigkeiten in folgenden Bereichen:</p> <p>a. Jugendsport BL bis 9 Jahre;</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton unterstützt und organisiert Sporttätigkeiten in folgenden Bereichen, soweit und sofern sie nicht bereits vom Bund unterstützt werden:</p> <p>a. Kindersport bis 9 Jahre;</p>	<p>Mit dem Nebensatz wird der Bezug zum Bundesgesetz hergestellt. Darin sind die Unterstützungsleistungen im Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport durch den Bund geregelt. § 3 definiert die Leistungen des Kantons, die über die Bundesgesetzgebung hinaus erbracht werden.</p> <p>Sportaktivitäten mit unter 10-Jährigen werden in der Schweiz mit Kindersport bezeichnet, gemäss Bundesgesetz über die Sportförderung. J+S-Kindersport des Bundes unterstützt die Sportaktivitäten der Kinder im Alter von fünf bis zehn Jahren. Kindersport BL unterstützt auch Sportaktivitäten im Kindersport, die nicht über J+S finanziert werden und zusätzlich auch Sportaktivitäten mit Kindern, die unter fünf Jahre alt sind.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>b. Jugendsport BL 10–13 Jahre;</p> <p>c. Jugend + Sport 14–20 Jahre, vorbehaltlich der Bundesgesetzgebung;</p> <p>d. Vereins- und Erwachsenensport (Senioren- und Behindertensport).</p> <p><sup>2</sup> Er koordiniert und unterstützt die von Verbänden, Vereinen (Clubs), Jugendorganisationen, Schulen und freien Gruppen organisierten Sport-Tätigkeiten, insbesondere in Form von Beiträgen, Ausbildung der Leiterinnen und Leiter sowie Material, und führt, wo notwendig, eigene Sporttätigkeiten durch.</p>	<p>b. Jugendsport 10–20 Jahre;</p> <p>c. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d. Erwachsenensport.</p> <p><sup>2</sup> Er koordiniert und unterstützt die von Verbänden, Vereinen, Jugendorganisationen, Schulen und freien Gruppen organisierten Sporttätigkeiten, insbesondere in Form von Beiträgen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Beratung, Vermittlung von Sportangeboten und Materialverleih.</p> <p><sup>3</sup> Er führt, wo notwendig, eigene Sporttätigkeiten durch.</p> <p><sup>4</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Sportaktivitäten mit Jugendlichen im Alter von zehn bis 20 Jahren werden in der Schweiz mit Jugendsport bezeichnet, gemäss Bundesgesetz über die Sportförderung.</p> <p>Jugendsport BL unterstützt auch Sportaktivitäten im Jugendsport, die nicht über J+S finanziert werden, wie beispielsweise die Jungleiter-Ausbildung Basel-land.</p> <p>Buchstaben a und b zeigen die Unterscheidung von Kindersport und Jugendsport auf. Als das Gesetz 1991 in Kraft gesetzt wurde, war das Jugend+ Sport-Alter auf 14 bis 20 Jahre festgelegt. In der Zwischenzeit wurde das J+S-Alter auf 5 bis 20 Jahre erweitert.</p> <p>Seit 2010 wird in der Schweiz der Sport mit Erwachsenen einheitlich mit Erwachsenensport bezeichnet. Der Begriff Seniorensport wird nicht mehr verwendet. Der Vereinssport ist bereits im § 1 Absatz 2 aufgeführt und ist sowohl im Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport tätig.</p> <p>Die Bezeichnung Verein und Club ist identisch. Die Kernaufgaben der kantonalen Sportförderung werden in diesem Absatz präzisiert. Diese sind: finanzielle Unterstützung, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Beratung, Vermittlung, Materialverleih und eigene Sporttätigkeiten (neu im Absatz 3 definiert).</p> <p>Bisher letzter Abschnitt im Absatz 2. Grundsatz: Ein Gedanke = Ein Satz.</p> <p>In der Verordnung über die Sportförderung werden die Kernaufgaben der Sportförderung näher umschrieben.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><b>§ 4</b> Ausbildung der Leiterinnen und Leiter</p> <p><sup>1</sup> Die Sporttätigkeiten und Sportangebote werden von fachlich ausgewiesenen und angemessen ausgebildeten Leiterinnen und Leitern geleitet.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton fördert die Aus- und Fortbildung der Leiterinnen und Leiter in allen Sportbereichen. Er arbeitet nach Möglichkeit mit der Bundesinstitution Jugend + Sport sowie den regionalen und kantonalen Sport- und Jugendverbänden zusammen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton gewährt seinen Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten besoldeten Urlaub für Kaderaufgaben in der Aus- und Fortbildung der Leiterinnen und Leiter.</p>	<p><sup>1</sup> Die Sporttätigkeiten und Sportangebote werden von fachlich qualifizierten Leiterinnen und Leitern durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton gewährt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezahlten Urlaub für Expertentätigkeiten in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern im Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport. Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Der Begriff Beamte wird nicht mehr verwendet. Es wird zudem präzisiert, was unter Kaderaufgaben zu verstehen ist. Das Nähere wird in der Verordnung zum Personalgesetz geregelt.</p>
<p><b>§ 5</b> Versicherungen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton schliesst eine Haftpflichtversicherung ab, die Leiterinnen und Leiter sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sporttätigkeiten im Jugendsportbereich umfassend versichert.</p>	<p><b>§ 5 Aufgehoben.</b></p>	<p>Seit dem Inkrafttreten des Sportfördergesetzes hat sich die Versicherungssituation grundlegend geändert und eine spezielle Haftpflichtversicherung ist nicht mehr notwendig. Aus diesem Grund soll dieser Paragraph aufgehoben werden.</p> <p>Bei Bedarf verfügt der Kanton über eine (allgemeine) Haftpflichtversicherung. Seit der Einführung der Unfallversicherung nach UVG im Jahr 1984 sowie des neuen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) im Jahr 1996 besteht zudem eine umfassende private Deckung. Subsidiäre Lösungen unterliegen weitgehend der privaten Verantwortung.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>2</sup> Der Kanton schliesst vorsorglich eine Unfall- und Krankenversicherung für Leiterinnen und Leiter sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum 14. Altersjahr mit subsidiärer Deckung ab.</p>		
<p><b>§ 7</b> Regionale Sportanlagen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite, auch in Zusammenarbeit mit Gemeinden und mit zusätzlichen Mitteln aus dem Sport-Toto-Fonds, regionale Sportanlagen erstellen und betreiben.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite, auch in Zusammenarbeit mit Gemeinden und mit Mitteln aus dem Swisslos Sportfonds, regionale Sportanlagen mitfinanzieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton stellt die Koordination der Sportanlagen von regionaler Bedeutung mit Hilfe eines kantonalen Sportanlagen-Konzepts (KASAK) sicher.</p>	<p>Präzisierung: Der Kanton hat seit der Inkraftsetzung des Gesetzes keine regionale Sportanlagen erstellt und auch keine betrieben. Er kann aber Beiträge an die Erstellung von regionalen Sportanlagen leisten.</p> <p>Neu soll diese in der Praxis gelebte Koordinationsfunktion des Kantons im Zusammenhang mit Sportanlagen von regionaler Bedeutung im Gesetz verankert werden.</p>
<p><b>§ 8</b> Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Direktion vollzieht die Vorschriften dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Das kantonale Sportamt ist für alle Belange die zuständige kantonale Instanz.</p>	<p><sup>1</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vollzieht die Vorschriften dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die zuständige Direktion wird neu konkret bezeichnet.</p> <p>Aufhebung auf Gesetzesstufe und stufengerechte Regelung auf Verordnungsstufe in der Dienstsordnung des Sportamtes.</p>
<p><b>Anhänge</b></p>		
<p>1 Vademekum</p>		
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><b>IV.</b></p> <p>Diese Änderung tritt am XX. Monat 2018 in Kraft.</p> <p>Liestal, ... Im Namen des Regierungsrates die Präsidentin: Gschwind die Landschreiberin: Heer</p>	